

§ 1

Das Institut für Medizinische Mikrobiologie und Epidemiologie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erhält zusätzlich zu seinen Aufgaben auf dem Gebiet der Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung die Stellung des Referenzlaboratoriums für Listeriose (nachstehend Referenzlaboratorium genannt). Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt im Rahmen der dem Institut planmäßig zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte und Mittel.

§ 2

Das Referenzlaboratorium überwacht im Aufträge des Ministeriums für Gesundheitswesen das Vorkommen und die Ausbreitung der Erreger menschlicher Listeriosen in der Deutschen Demokratischen Republik und gibt auf Grund der epidemiologischen Analysen und Prognosen dem Ministerium für Gesundheitswesen Empfehlungen für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Listeriose. Es arbeitet hierbei eng mit dem Zentrum für Wissenschaftsinformation in der Medizin, den Problemkommissionen des Rates für Planung und Koordinierung der Medizinischen Wissenschaft und anderen wissenschaftlichen Gremien zusammen.

§ 3

(1) Das Referenzlaboratorium führt die fachliche Beratung der Listerioselaboratorien der Hygiene-Institute der Bezirke, der Medizinischen Bereiche der Universitäten und der Medizinischen Akademien durch und wertet die gesamten Untersuchungsergebnisse aus.

(2) Es arbeitet eng mit dem Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt Halle zusammen und tauscht mit ihm Erfahrungen aus.

(3) Bei epidemischen Geschehen soll das Referenzlaboratorium an den operativen Maßnahmen der Staatlichen Hygieneinspektion mitwirken.

§ 4

(1) Das Referenzlaboratorium identifiziert und typisiert ihm zugesandte *Listeria monocytogenes*-Stämme.

(2) Es hat eine umfangreiche Sammlung an Listeriose-Stämmen zu unterhalten, in der aus jeder Serogruppe mindestens ein Typenstamm enthalten ist.

§ 5

(1) Zur Sicherung der Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen wird gemäß § 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) festgelegt, daß die Laboratorien, die sich mit der Diagnostik menschlicher Listeriose beschäftigen, monatlich dem Referenzlaboratorium die positiven serologischen (Titer ab 1 : 320 und höher) und bakteriologischen Befunde von Listerien nach Genehmigung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik mitzuteilen haben.

(2) Das Referenzlaboratorium erstattet dem Ministerium für Gesundheitswesen vierteljährlich einen Gesamtbericht über die epidemiologische Lage. Über besondere epidemiologische Gegebenheiten hinsichtlich des Auftretens von Listeriose orientiert das Referenz-

laborium das Ministerium für Gesundheitswesen baldmöglichst, spätestens nach Abschluß der eingeleiteten Untersuchungen.

§ 6

Das Referenzlaboratorium arbeitet im Rahmen der bestehenden Gesundheitsabkommen und gemäß den vom Ministerium für Gesundheitswesen festgelegten Aufgaben mit entsprechenden Einrichtungen der sozialistischen Länder zusammen und wertet die internationale wissenschaftliche Literatur auf dem Gebiet der Listeriose für seine Arbeit aus.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1971

**Der Minister
für Gesundheitswesen**

Sefrin

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über ökonomische Regelungen
zum rationellen Einsatz fester Brennstoffe
vom 8. Juli 1971**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird die Anordnung vom 16. Februar 1970 über ökonomische Regelungen zum rationellen Einsatz fester Brennstoffe (GBl. II S. 160) wie folgt geändert:

§ 1

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Abnehmer,* die zusätzlich zu einem ihnen erteilten Kontingent Lieferungen von Braunkohlenbriketts, Steinkohle oder Steinkohlenkoks beantragen und erhalten, haben an den VEB Kohlehandel oder, wenn die Belieferung durch den VEB Verkaufskontor Kohle stattfindet, an diesen einen Preiszuschlag zu zahlen. Der Preiszuschlag beträgt 100 % des Industrieabgabepreises für die gelieferte Menge.

(2) Industrieabgabepreis im Sinne des Abs. 1 und des § 14 der Anordnung vom 22. Januar 1966 über Allgemeine Leistungsbedingungen für feste Brennstoffe (ABfB) (GBl. II S. 59) sind die Preise, die sich aus § 5 der Anordnung Nr. Pr. 56 vom 31. Dezember 1970 über die Preise für feste Brennstoffe (GBl. II 1971 S. 50) ergeben.

(3) Andere Betriebe als der VEB Verkaufskontor Kohle und die VEB Kohlehandel dürfen keine Lieferungen über das Kontingent hinaus vornehmen, es sei denn, sie werden vom VEB Kohlehandel dazu ausdrücklich beauftragt. Im Falle der ausdrücklichen Beauftragung eines anderen Betriebes hat der VEB Kohlehandel den Preiszuschlag zu berechnen und einzunehmen.

(4) Die Räte der Bezirke sind berechtigt, gegenüber Abnehmern, die durch die VEB Kohlehandel oder in deren ausdrücklichem Auftrag beliefert werden, den Preiszuschlag gemäß Abs. 1 herabzu-